

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jade über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertages- einrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 sowie 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, der §§ 22 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 24.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1:

Mit dieser Änderungssatzung wird die Anlage zu § 6 (siehe Anlagen 1 und 2) geändert.

Art. 2

§ 10 Abs. 1 – Einkommen erhält folgende Fassung:

- 1) Als Einkommen gilt die Summe der von den Familienangehörigen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres erzielten positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes abzüglich **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahre** und gezahlte Einkommens-/Lohnsteuer, Kirchensteuer, vom Finanzamt als absetzbar anerkannte Versicherungsbeiträge sowie Solidaritätszuschlag. Dazu gehören auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung. Ein Ausgleich von Verlusten zwischen einzelnen Einkommensarten ist nicht zugelassen.

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 gilt bis zum 31.07.2023.

Jade, den __.__.2020

Bürgermeister

Anlage 1 zu § 7 (1) lit. A – gültig 01.08.2020 – 31.07.2023 (Kindergartenkinder; U 3 Kinder)

Anzahl Personen im Haushalt (einschl. Kind)		2	3	4	5	6	7 und mehr	Vormittagsgruppe als Regelbe- treuung Gebühr pro Monat	Früh – bzw. Spätdienst je halbe Stunde (pro Monat)	Vormittagsgruppen über die Regelbetreuung hinaus und Nachmittagsgruppen je Stunde (pro Monat)
Einkommens- stufe 1	bis einschließlich	25.000,00 €	31.000,00 €	36.000,00 €	42.000,00 €	48.000,00 €	53.000,00 €	109,00 €	14,30 €	29,70 €
Einkommens- stufe 2	Über Stufe 1 hinaus bis einschließlich	34.000,00 €	42.000,00 €	48.000,00 €	56.000,00 €	64.000,00 €	71.000,00 €	127,50 €	17,00 €	35,20 €
Einkommens- stufe 3	Über Stufe 2 hinaus bis einschließlich	43.000,00 €	53.000,00 €	60.000,00 €	70.000,00 €	80.000,00 €	89.000,00 €	149,50 €	19,80 €	41,30 €
Einkommens- stufe 4	Über Stufe 3 hinaus bis einschließlich	50.000,00 €	62.000,00 €	72.000,00 €	84.000,00 €	96.000,00 €	106.000,00 €	176,00 €	23,70 €	48,50 €
Einkommens- stufe 5	Über	50.000,00 €	62.000,00 €	72.000,00 €	84.000,00 €	96.000,00 €	106.000,00 €	207,00 €	28,10 €	57,30 €

Anlage 2 zu § 7 (1) lit. B – gültig 01.08.2020 – 31.07.2023– Schulkinder in Nachmittagsgruppen

Anzahl Personen im Haushalt (einschl. Kind)		2	3	4	5	6	7 und mehr	Nachmittagsgruppen je Stunde (pro Monat)
Einkommens- stufe 1	bis einschließlich	25.000,00 €	31.000,00 €	36.000,00 €	42.000,00 €	48.000,00 €	53.000,00 €	5,90 €
Einkommens- stufe 2	Über Stufe 1 hinaus bis einschließlich	34.000,00 €	42.000,00 €	48.000,00 €	56.000,00 €	64.000,00 €	71.000,00 €	7,00 €
Einkommens- stufe 3	Über Stufe 2 hinaus bis einschließlich	43.000,00 €	53.000,00 €	60.000,00 €	70.000,00 €	80.000,00 €	89.000,00 €	8,20 €
Einkommens- stufe 4	Über Stufe 3 hinaus bis einschließlich	50.000,00 €	62.000,00 €	72.000,00 €	84.000,00 €	96.000,00 €	106.000,00 €	9,70 €
Einkommens- stufe 5	Über	50.000,00 €	62.000,00 €	72.000,00 €	84.000,00 €	96.000,00 €	106.000,00 €	11,40 €